

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cff87b48-f88b-3b9b-b20d-1f636fd1c5ed>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 39 GG - Wahlperiode/Neuwahl/Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. <sup>3</sup>Die Neuwahl findet frühestens sechsundvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. <sup>4</sup>Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) <sup>1</sup>Der Bundestag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. <sup>2</sup>Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. <sup>3</sup>Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

